

zeichnet ihre Kapitel durch Rubriken und Initialen, nicht durch Nummerierung. Die erste große Abweichung von der zweiten Rezension und eine ganz andere Gliederung des Textes begegnet in Kapitel 20, aus dem in der venezianischen Handschrift drei Kapitel gemacht wurden: 1. *Item confirmatio eiusdem rei*. Am Rand: *Ex ratione. Quamvis de verbis – praeicipiunt* (= cap. 20, S. 580,17–580 a,23); 2. *Ut ecclesia saeculari potentia minime pervadatur*<sup>30</sup>. Am Rand: *Ex canone apostolorum cap.*<sup>31</sup>. *Si quis episcopus – communicant* (= cap. 21, S. 580 a,23–27); 3. *Item de eadem re. Electio vero pastoris – dicentes* (= cap. 22, S. 580 a,28–32)<sup>32</sup>. So bildete Kapitel 21 der Textausgabe in der ersten Redaktion das 23. Kapitel und die durch überhaupt keinen Text gedeckten Kapitelzahlen [XXVIII], [XXX] und [XXX\*] auf S. 583 sind durch die Nummern XXXI–XXXIII zu ersetzen, wie sie das Soester Fragment überliefert. Nicht ganz so glatt geht die Rechnung für Folio IV von S auf. Die erste Redaktion zählt Kapitel 54, das Gregors VII. Investiturverbot von 1078 enthält, nicht als eigenes Kapitel wie die zweite Fassung, sondern hat es mit Kapitel 53 zu einem Abschnitt unter der Rubrik *Quare antiqui patres nominatim non contradixerunt investituras ecclesiarum a laicis fieri* zusammengefaßt<sup>33</sup>. Zählt man die Kapitel der Handschrift aus Venedig durch, so bricht sie in ihrem 62. Kapitel ab, wenige Worte bevor das Soester Fragment auf fol. IV<sup>r</sup> einsetzt. Es bleibt zu S eine Differenz von einem Kapitel, die wegen fehlender Vergleichsmöglichkeiten nicht weiter aufzuklären ist<sup>34</sup>.

30) Dieser Satz steht in der venezianischen Hs. als Rubrik, ohne daß die Edition S. 580 a, 23 f. darauf hinweist.

31) Es handelt sich um Canones apostolorum c. 31; die Kapitelzahl ist bei der Beschnidung von fol. 2 verloren gegangen, was um so bedauerlicher ist, weil man aus der Zahl ein weiteres Indiz dafür hätte gewinnen können, ob der Codex Sess. 63 von Placidus benutzt wurde, siehe Anm. 29.

32) Venedig 2195 schreibt völlig klar *indicant sancti canones* und nicht *iudicant sancti canones*, wie es in der Edition S. 580 a, 31 steht; siehe auch unten Anm. 54.

33) Auf das Investiturverbot wird in A durch die Inskription *Ex concilio sancti Gregorii VII papae* und eine Binneninitiale hingewiesen, es fehlt aber die von den Hss. der zweiten Rezension überlieferte Rubrik, vgl. die Edition S. 590,9 mit Variante i.

34) Seltsamerweise stimmen Blatt IV von S und die Wiener Hs. (= B 1) in der Kapitelzählung überein. Der Wiener Codex überliefert nur im dritten Quaternio eine Kapitelzählung, die weder mit der Capitulatio der Hs. noch mit den vorhergehenden Kapiteln harmoniert. Auf Folio 1–16<sup>v</sup> stehen 39 Kapitel des Traktats, das 40. auf Folio 17<sup>r</sup> trägt dann plötzlich die Randnummer XLIII. Da Kapitel 40 der ersten Rezension fehlt, vgl. die Edition S. 586,11 mit Variante f und oben S. 541, kann die Kapitelzählung sich schwerlich von dieser Fassung ableiten, aber auch die